

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Telegraph-Adresse:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 186.

Donnerstag, 13. August 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Abnahme von Anzeigen werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Abgabebetages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feilgebote 43 mm breite Reklamspalten 18 Pfg. (Votalspreis 12 Pfg.) Beiliegende und tabellarischer Tag nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Söhnel in Riesa.

Das Reichsgesetzblatt Nummer 28 bis 52 vom Jahre 1914, sowie das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Nummer 7 bis 18 vom Jahre 1914, sind hier eingegangen und liegen zu jeder Zeit Einsicht aus.
Der Inhalt dieser Blätter ist aus dem Anschlag im Flur des Gemeindeamts ersichtlich.
Gröba, am 12. August 1914.
Der Gemeindevorstand.

Anzeigen für das „Rieser Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Abgabebetages.
Die Geschäftsstelle.

Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, den 13. August 1914.

Der der zweiten Ferienstrafkammer des Dresdner Agl. Landgerichts hatte sich der 24 Jahre alte Arbeiter Feig Alfred Wipelt aus Weidau bei Riesa wegen schweren Diebstahls zu verantworten. Der Angeklagte hat zunächst während der Nacht zum 6. Mai d. J. aus einem Geschäftslokal mittels Einbruchs und Erbrechens von Behältnissen 50 Mark bares Geld, drei Geldschrankschlüssel, für zehn Mark Brief- und Wechselstempelmarken, auch noch verschiedene andere Sachen, sowie während der Nacht zum 19. Mai auf gleiche Weise aus einem Fabrikgebäude 23 Mark Geld. Das Gericht billigte dem Angeklagten mildernde Umstände zu, da er sich damals in Not befunden haben mag, es erkannte aber trotzdem auf eine 7 monatige Gefängnisstrafe, da mehrfache Qualifikationen vorliegen.

Der der dritten Ferienstrafkammer des Dresdner Agl. Landgerichts hatte sich der 33 Jahre alte, oft bestrafte Steinschläger Franz Ende aus Gröba wegen Sachdienlichkeitsdiebstahls zu verantworten. Am 13. v. M. stahl der Angeklagte in Riesa einen Eisenwerk- arbeiter ein Fahrrad im Werte von 60 Mark. Ende fuhr darauf nach Riesa und verkaufte dort das Rad an einen Mann zu verkaufen. Der Angeklagte muß diesen abermaligen Diebstahl mit einer 5 monatigen Gefängnisstrafe abtun.

Die Sächsisch-Dänische Dampfschiff- fahrts-Gesellschaft wird von heute Donnerstag, den 13. d. M. ab täglich bis auf weiteres, außer den fahrplan- mäßigen Fahrten, nachstehende Sonderfahrten ausführen: 9⁰⁰ vormittags ab Dresden bis Riesa, daselbst 1⁰⁰ nach- mittags eintreffend und nachmittags 2¹⁵ ab Riesa zurück nach Dresden, hier 8¹⁰ abends eintreffend. Die diese Fahr- ten ausführenden Schiffe laufen sämtliche Unterwegs- stationen an.

Die Verleiherbarkeit von industriellen Waren und Rohstoffen durch die Darlehens- kasse. Es sind Zweifel darüber entstanden, welche Waren seitens der Darlehenskasse der Reichsbank zur Verleiherung zugelassen sind. Wie der Verband Sächsischer Industrieller hierzu mittelst, wird die Entscheidung über die Verleiherung von Fall zu Fall getroffen. Bisher sind unter anderem beliehen worden: Getreide, Oel, Saft, Fisch, Hanf, rohe und gebleichte Leinwand, baumwollenes Garn, Rohseide, Leder, Häute, Eisen, Zinn, Blei, Kupfer, Zuckerrüben, Holz in langen Stämmen, Rohöl, Spiritus, Branntwein und inländischer Tabak in Blättern und in Rollen.

Die Geschäftsführung des Verbandes Sächsischer Industrieller schreibt uns: In einer Anzahl von Fällen, die bisher glücklicherweise vereinzelt geblieben sind, haben sich Verkaufsvorfälle veranlaßt gesehen, in Verletzung unserer ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Allgemeinheit neue Verleiherungs- bedingungen an ihre Kundschaft zu senden, die eine Ver- schärfung der bisherigen Verleiherungsbedin- gungen insofern enthalten, als Verleiherung von Ware nur gegen bare Kasse, unter Nachnahme, oder gegen vorherige Bezahlung in Aussicht gestellt wird. Diese Verbände ver- langen Unmöglichkeit, da unser Wirtschaftsleben auf einen fortgesetzten Umlauf so großer Geldsummen eingerichtet ist, daß die vorhandenen Vorräte nur einen kleinen Bruchteil davon ausmachen. Industrie und Handel sind darauf an- gewiesen, mit gewissen Zahlungsfristen zu arbeiten, im Verlauf deren ein Ausgleich der Zahlungen vorgenommen wird. Die von den betreffenden Verbänden gestellten Be- dingungen können also unmöglich erfüllt werden, legen aber auch den gesamten Handel in den betreffenden Produkten lahm und tragen eine Verunreinigung in unser Wirtschafts- leben, welche die schwersten Schädigungen nach sich ziehen kann. Es ist deshalb im Augenblick nicht nur eine patrio- tische Pflicht, sondern eine Pflicht der Selbsterhaltung für jeden Gewerbetreibenden, äußerste Ruhe zu bewahren, an den geschäftlichen Gewohnheiten der letzten Zeit nichts zu ändern, und wenn doch, dann nur im Sinne einer Milderung der bisherigen Bestimmungen, nicht aber eine Verschärfung derselben. Es ist deshalb unbedingt zu wünschen, daß die inzwischen herausgegebenen Bestim- mungen genannter Art umgehend zurückgenommen werden, denn wenn der Stein einmal ins Rollen kommt, so müssen die Abnehmer der betreffenden Verbände genau so mit ihren Kunden verfahren usw. bis in die letzten Rände der Ab- nehmer. Das ist aber finanziell unmöglich, und es

würde dadurch eine Störung herbeigeführt, die vom Kriegs- zustand nicht veranlaßt worden ist und für die keine Gründe in irgend welcher Rechts- und Geldunfähigkeit gefunden werden können.

— Eine interessante Entscheidung über die Frage, ob das Aufkaufen von Vieh für einen Schlächter der Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen unter- liegt, fällt der Strafkammer des Sächs. Oberlandesgerichts. Zwei Viehhändler hatten gemeinschaftlich im Auftrag und für Rechnung des Fleischermeisters R. in Plauen außerhalb ihres Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung bei Gutbesitzern Vieh aufgekauft, das als- dann der Fleischer an die Verkäufer bezahlte und von diesen durch seine Angestellten abholen ließ, um es in seinem Fleischerbetrieb zu schlachten und weiter zu ver- kaufen. Die Händler wurden nun auf Grund von § 1 Biff. 2, § 16 des Sächs. G., die Besteuerung des Gewerbe- betriebs im Umherziehen betr., zu Strafe verurteilt. — Das Landgericht Plauen als Berufungsinstanz war der Meinung, daß die Angeklagten der Steuer von Gewerbe- betrieb im Umherziehen unterworfen gewesen wären, weil sie schon dann „zum Wiederverkauf“ aufgekauft hätten, wenn ihre Auftraggeber die Ware weiter haben verkaufen wollen und verkaufen habe. — Die gegen das landgerichtliche Urteil eingelegte Revision rügte, daß die Vorinstanz das im § 1 Biff. 2 des angelegenen Gesetzes aufgestellte Tat- bestandsmerkmal „zum Wiederverkauf ankaufen“ nicht fest- gestellt habe und deshalb mit Unrecht zu einer Verurteilung auf Grund von § 16 des Gesetzes gelangt sei. Der er- hobenen Rüge konnte das Oberlandesgericht die Beachtung nicht verweigern. Es erkannte zwar nicht auf Freisprechung, erklärte aber die Sache noch nicht spruchreif und verwies dieselbe unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und der ihm zugrunde liegenden Feststellungen an die Vor- instanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurück. — Das Oberlandesgericht führte hierzu folgendes aus: Der Ansicht des Landgerichts könne nicht beigepflichtet werden. Schon nach dem Wortlaut des Gesetzes „zum Wiederverkauf ankaufen“ sei anzunehmen, daß der § 1 Biff. 2 des Gesetzes nur die Fälle im Auge habe, wo der Entkaufende beim Abschluß des Kaufvertrags die Absicht ge- habt habe, seinerseits die gekaufte Ware wieder zu ver- kaufen, d. h. selbst die Ware gegen Entgelt weiter zu ver- kaufen. Für den Handel charakteristisch sei aber vom recht- lichen Standpunkte aus der Ankauf von Waren zum Zweck der Weiterveräußerung, wobei man niemals im Zweifel darüber gewesen sei, daß Käufer und Wiederverkäufer in einer und derselben Person zusammenfallen müssen.

Die außerordentliche Knappheit an Hartgeld, be- sonders an Silbermünzen, die in erster Linie durch das übertriebene Zurückhalten der Münzen in Privathand ver- ursacht ist, wird in nächster Zeit zweifellos eine Erleichterung erfahren. Die Reichsbank hat schon in den ersten Mobil- machungstagen für über 100 Millionen Mark Silbermünzen bei ihren Zahlungen für Mobilmachungszwecke vorausgibt, die naturgemäß zum allergrößten Teil von den Empfängern wieder für Anschaffungen verwendet worden sind. Es ist also in der vergangenen Woche eine sehr reichliche Menge von Silbermünzen im Umlauf gesetzt worden, die sich im Verkehr sichtbar machen muß, falls nicht das Festhalten des Silbergeldes, das ebenso überflüssig wie unpatriotisch ist, sich fortsetzt.

Wie uns die Kgl. Generaldirektion der Sächsischen Staatsbahnen mitteilt, können im Sächsischen Binnenver- kehr Lebensmittellieferungen als Expressegut zur Beförderung mit Militär- Lokalzügen auf- gegeben werden, vorausgesetzt, daß es sich um kleinere, leicht zu verladende Stücke handelt. Da jedoch durch diese Sen- dungen der Militärverkehr in keiner Weise beeinträchtigt werden darf, können sie den Militär-Lokalzüge nur insoweit mitgegeben werden, als dazu nach Unterbringung aller Militär- güter und aller Privatgüter für die Militärverwaltung im Zugführerwagen noch Platz ist. Auch dürfen durch die Ver- ladung keine Zugverspätungen entstehen. Eine Gewähr für pünktliche Beförderung kann unter diesen Umständen die Eisenbahnverwaltung allerdings nicht übernehmen.

Keine Drachen steigen lassen. Es ist in diesen Kriegszeiten ganz unangebracht, daß unsere Kinder das Spiel des Drachenssteigens treiben. Die Drachen können auf größere Entfernung leicht, wie schon vorgekommen, irrtümlich für Flugzeuge angesehen, mit Fliegern verwechselt werden und würden daher eine stete Quelle von Verunreinigung für die Bevölkerung sein. Es kommt hinzu, daß losgerissene Drachen und die daran befestigten Schnüre sich leicht in Telegraphen- und Telephondrähten verfangen, wodurch Leitungsstörungen entstehen können. Eltern und Erzieher und das gesamte Publikum möchten daher streng darauf achten, daß in diesen ernstesten Zeiten das sonst so gern geübte Spiel unterbleibt.

Wohlis. Dem „Rieser Tageblatt“ ging heute eine Feldpostkarte folgenden Inhalts zu: „Den Wohliser Einwohnern für die liebevolle Aufnahme und Bewirtung herzlichsten Dank. . . te Munitionskolonnen, . . te Abteilung Subartillerie. . .“ (Die Kolonnen-, Abteilungs- und Re- gimentsnummer kann aus den bekannten Gründen nicht angeführt werden. Die gaffelreue Wohliser werden schon wissen, um welche Truppe es sich handelt. D. Red.)

Dresden. Der Dresdner Kriminalwachmeister Birnstengel hat den Polizeipräsidenten gebeten, die Be- lohnung von mehreren hundert Mark, die ihm für die Er- mittelung der Mörderin der Frau Lehmann zustehen, dem Roten Kreuz zu übermitteln. — Der Verein Dresdner Rasidroschkenbesitzer hat dem Polizeipräsidenten aus Vereinst- mitteln 1000 Mk. überreicht mit der Bitte, das Geld dem Roten Kreuz zur Verfügung zu stellen.

Dauhen. Die hiesige Freimaurerloge „Zur goldenen Mauer“ beschloß, die Räume ihres Logengebäudes zu Zwecken der Pflege verwundeter und erkrankter Krieger und das ihr gehörige 3600 Quadratmeter große Gartengrundstück an der Carolastrasse zur Errichtung eines Kriegsazarets zur Ver- fügung zu stellen. Außerdem hat sie vorläufig 500 Mk. dem Roten Kreuz überwiesen.

Waldheim. Ein Bilzvergiftung erkrankt ist eine aus fünf Köpfen bestehende in der Albrechtstraße wohnhafte Familie. Sie wurde durch die Sanitätskolonne dem Kran- kenhause zugeführt. Das Befinden der Erkrankten war gestern noch ein wenig günstiges, so daß leider ernste Besorgnisse gehegt werden müssen. — Der hiesige Kauf- männliche Verein beschloß gestern in einer starkbesuchten Versammlung, 1000 Mark für die in Waldheim in Kriegs- not Verbliebenen zur Verfügung zu stellen. Hoffentlich sol- gen diesem Beispiele noch recht viele Korporationen.

Zwickau. Als gestern vormittags das Lastauto der Maschinenfabrik Louis Langer in Niederwiecha bei Chemnitz die abschüssige Dresdner Straße passierte, verlor es unter- wegs einen Bremsblock. Der Chauffeur war nicht mehr im- stande, das Fahrzeug zu halten, das in rasender Fahrt die Straße herein fuhr und direkt über das Säuhgeländer die Böschung hinabstürzte. Das Fahrzeug überschlug sich, und die Last, etwa 100 Zentner Maschinenteile, wurden vom Wagen geschleudert. Die Insassen, ein Chauffeur, ein In- genieur und zwei Fremde, stürzten heraus und wurden ver- letzt. Zwei trugen tödliche Kopfverletzungen davon, die zwei anderen wurden leichter verletzt.

Zwickau. Der hiesige Rat hat große Kosten Salz gekauft, das er den Sold mit 125 Pfd. für 11 Mk. an die Händler abgibt, die nur in kleinen Mengen und das Pfund nicht höher als für 12 Pfd. abgeben dürfen.

Sayda i. Erzgeb. Der hiesige Viehhändler Wag Neubert zieht mit noch sieben Brüdern in den Krieg; auch wollen sich zwei ledige Schwestern Neuberts der Kriegsfranken- pflege widmen.

Kue. Rat und Stadtverordnete bewilligten einstimmig 50 000 Mk. zur Vnderung entstehender Not in der Kriegs- zeit und 1500 Mk. als erste Teilzahlung für das Rote Kreuz.

Bad Elster. Wie in anderen Bädern traten nach Bekanntwerden der Mobilmachung auch hier die meisten Kur- gäste fluchtartig die Heimreise an. Ueber 4000 Personen entführten innerhalb weniger Tage die überfüllten Bäder unseren Kurort. Nunmehr kommen aber wieder neue Gäste an, be- sonders aus den deutschen Grenzgebieten. Sie finden hier gute und freundliche Aufnahme, denn Wohnungen stehen